

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

25. Juni 1951.

242/A.B.

zu 289/J

Anfragebeantwortung.

Auf die Anfrage der Abg. Ferdinanda F l o s s m a n n und Genossen vom 6. Juni 1951, betreffend Bezahlung der Mineralölsteuer durch die russische Erdölgesellschaft "Orop", teilt Bundesminister für Finanzen Dr. M a r g a r é t h a mit:

Nach den Bestimmungen des österreichischen Mineralölsteuergesetzes vom 18. Mai 1949, BGBl. Nr. 140, ist * im Gegensatz zu der bei anderen Verbrauchssteuern vorgesehenen Entrichtung der Steuer im Zeitpunkt der Wegbringung aus der Erzeugungsstätte durch den Hersteller * bei mineralölsteuerpflichtigen Gegenständen die Mineralölabgabe und der Zuschlag zu derselben im Zeitpunkte der Übernahme der mineralölsteuerpflichtigen Gegenstände aus den Herstellungsbetrieben durch die Grossverteilerorganisationen zu entrichten. Zu letzteren gehört neben dem Evidenzbüro österreichischer Mineralölfirmen in Wien auch die "Orop"-Handels A.G. in Wien, welche im Handelsregister eingetragen ist. Diese A.G. hat sich bisher den österreichischen Steuergesetzen durchaus unterworfen. Die Mineralölabgabe sowie der Bundeszuschlag zu dieser Abgabe ist/der ⁱⁿ vom Gesetze geforderten Höhe stets entrichtet worden.

Die Firma "Orop"-Handels A.G. in Wien versteuert die von ihr bei der russischen Erdölverwaltung übernommenen Erdöldestillate zur Gänze. Sie gestattet die Einsichtnahme in alle ihre Geschäftsaufschreibungen und stellt zusätzlich etwa gewünschte Behelfe ihrer ordnungsgemässen Buchführung zur Verfügung. Die Überprüfung der steuerlich relevanten Unterlagen ist demnach in vollem Umfang möglich.

Dagegen ist eine Überprüfung der Betriebsverhältnisse in den der sowjetischen Mineralölverwaltung - SM^M - gehörigen bzw. ihr direkt unterstehenden Raffinerien und Lagern nicht möglich, da den finanzbehördlichen Überwachungsorganen der Zutritt verwehrt wird.